

Satzung des Verband
International cosmetic and detergents association e.V. (ICADA)

§ 1 Name und Sitz

1. Der international cosmetic and detergents association e.V. (ICADA) ist ein Zusammenschluss selbständiger Unternehmen, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Körperpflege- und Waschmitteln befassen.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf einzutragen.

§ 2 Zweck und Gliederung des Verbandes

1. Der Verband hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet zu wahren und zu fördern. Hierzu

gehört die Beratung und Unterrichtung der Mitglieder, die Interessensvertretung in Gesetzgebungsverfahren und die Öffentlichkeitsarbeit.

2. Der Verband gliedert sich in zwei Referate

a) Kosmetik

b) Detergenzien,

die bei Bedarf durch einen vom Vorstand zu benennenden Leiter geführt werden.

3. Der Verband gibt sich eine seinen Zielen und seiner Arbeitsweise entsprechenden Ethic-Code.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbands können alle natürliche oder juristische Personen werden, die im Fachbereich tätig sind, wenn Sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Verbands nachsuchen und dieser die Aufnahme bewilligt.

2. Die Mitgliederversammlung kann eine Kriterienliste beschließen, die von dem Vorstand bei der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder berücksichtigt werden muss.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Löschung, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstandsvorsitzenden; er ist mit einjähriger Frist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres zulässig. Ein Ausschluss aus dem Verband kann durch den Vorstand erfolgen wegen Verstöße gegen die Verbandsinteressen oder aus wichtigem Grund; sowie wegen Nichtzahlung der Beiträge, sofern zwei vorausgegangene schriftliche Mahnungen unberücksichtigt geblieben sind.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verbandsbeitrag und etwaige besondere Umlagen werden von dem Geschäftsführer festgelegt, sofern die Mitgliederversammlung oder der Vorstand keinen anderen Beschluss zu den Beiträgen und etwaigen Umlagen fasst. Gleiches gilt für die einmalige Eintrittsgebühr für neu aufzunehmende Mitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen; diese sind
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende und
 - c) drei Beisitzer.

2. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Zur Beschlussvorlage im schriftlichen Verfahren ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter in einer Sitzung anwesend sind oder im schriftlichen Verfahren mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ihre Stimme abgegeben haben. In eigenen Angelegenheiten entfällt das Stimmrecht des betreffenden Vorstandsmitgliedes, sofern nicht alle Mitglieder des Verbandes in gleicher Weise betroffen sind.

4. Der Vorstand kann seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Hierunter zählt auch die elektronische Datenübermittlung. Eine entsprechende Beschlussvorlage ist dann jedem Vorstandsmitglied zuzustellen. Stimmt ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Zustellung der Beschlussvorlage über den Beschluss ab, gilt die Stimme als nicht abgegeben und wird nicht gewertet. Hat ein Vorstandsmitglied bei dem Vorsitzenden eine Abwesenheitszeit (Urlaub etc.) angezeigt, ist eine schriftliche Beschlussfassung in dieser Zeit nicht möglich. Der Vorsitzende kann eine entsprechende Abwesenheitsanzeige bei seinem Stellvertreter abgeben.

5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und alleine zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt im Zweifelsfall bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wählbar sind alle Mitglieder, ggf. deren organschaftlichen Vertreter und Mitarbeiter eines Mitgliedes. Jedes Mitglied kann nur maximal einen Kandidaten zur Wahl des Vorstandes benennen.

7. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern angefallene Auslagen für Reise- oder Übernachtungskosten ersetzt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand geleitet, soweit die Mitgliederversammlung nicht einen

beliebigen anderen Versammlungsleiter beschließt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder auf Verlangen der Mehrheit des Vorstands einzuberufen.

2. Die Versammlung beschließt über

- die Entlastung und die Wahl des Vorstands,
- die Entlastung und die Wahl des Geschäftsführers,
- über Satzungsänderungen und
- über die Auflösung des Verbandes.

3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von den Mitgliedern selbst bzw. deren organschaftlichen Vertreter wahrgenommen. Es ist durch schriftliche Vollmacht auf einen Mitarbeiter des Unternehmens des Mitgliedes übertragbar. Darüber hinaus kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied oder einem gemäß Satz 3 bevollmächtigten Mitarbeiter eines Mitglieds durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Ein Mitglied darf jedoch neben seiner eigenen Stimme nur maximal 5 weitere Stimmrechte ausüben. Eine Übertragung von Stimmrechten auf Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Versammlungsleiter im Protokoll schriftlich festgehalten.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer ist für die laufende Verwaltungstätigkeit zuständig und Vertreter des Verbandes im Sinne des § 30 BGB. Er kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

2. Die Geschäfte sind von dem Geschäftsführer nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien oder in Ermangelung solcher nach den vom Vorstand erteilten Weisungen zu führen.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Verbands kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

§ 10 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Vorstehende Satzung wurde errichtet am 10.12.2008 und zuletzt am 23.07.09 geändert.